

1. Änderung der Abfallsatzung der Gemeinde Ober-Mörlen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119),

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 121),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54).
hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ober-Mörlen in ihrer Sitzung am 07.11.2013 folgende

1. Änderung der Abfallsatzung der Gemeinde Ober-Mörlen

beschlossen:

Artikel 1

Der bisherige § 5 wird gestrichen und durch folgenden neuen § 5 ersetzt:

§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

(1) Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:

- a) Glas
- b) Bauschutt
- c) Strauchschnitt
- d) Baumschnitt und Astwerk

(2) In der Gemeinde stehen zwecks Einsammlung der in Abs. 1 Buchstabe a) genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.

(3) Der Gemeindevorstand kann, um Belästigungen anderer zu vermeiden, Einfüllzeiten festlegen, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. In diesen Fällen werden die Einfüllzeiten auf den davon betroffenen Behältern deutlich lesbar angegeben. Außerhalb der Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden.

(4) Die in Abs. 1 Buchstaben b-d) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle der Gemeinde zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

- (5) Die Anlieferung der in Abs. 1 Buchstabe d) genannten Abfälle ist bis zu einem Astdurchmesser von 12 cm möglich. Die Anlieferungsmengen der in Abs. 1 Buchstaben c) und d) genannten Abfälle wird auf jeweils eine Pkw-Anhängerladung von maximal 3 Kubikmetern Rauminhalt begrenzt.
Die Öffnungszeiten der Annahmestelle werden durch den Gemeindevorstand festgelegt.
Die Gemeinde stellt durch geeignete Kontrollen sicher, dass nur Ortsansässige ihre in Abs. 1 Buchstabe b-d) genannten Abfälle abliefern.

Artikel 2

Diese 1. Änderung der Abfallsatzung der Gemeinde Ober-Mörlen tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Ober-Mörlen, den 07.11.2013

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ober-Mörlen

Jörg Wetzstein, Bürgermeister